

Kleine Anfrage (Entwurf)

Landtag Nordrhein-Westfalen · § 91 GO · zur Einbringung durch ein Mitglied des Landtags

Titel: Künftige Carbon-Removal-Verbindlichkeiten aus genehmigten fossilen Anlagen — Ausweis im Landeshaushalt NRW?

Vorbemerkung

Die Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität (VO (EU) 2021/1119; § 3 KSG) verlangt, das heute genehmigt emittierte fossile CO₂ zu einem späteren Zeitpunkt technisch wieder aus der Atmosphäre zu entnehmen; technische Senken sind in § 3b KSG positiv-rechtlich verankert. Jede heute genehmigte Tonne begründet damit eine künftige, der Anlage zurechenbare CO₂-Entnahme-Verpflichtung der öffentlichen Hand.

Die Kosten sind bezifferbar: Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung nennt in seiner Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht 388–500 €/t; reale Marktpreise technischer Entnahme liegen heute bei rund 600–1.200 €/t.

Rechenbeispiel Kraftwerk Weisweiler (Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Köln):

- Emission: rd. 2,04 Mio. t CO₂ pro Jahr
- × 500 €/t (vorsichtiger PIK-Ansatz) ≈ 1,02 Mrd. € Entnahmekosten pro Jahr
- × 20 Jahre angenommene Restlaufzeit ≈ **rd. 20 Mrd. €** — allein für dieses eine Kraftwerk

Zum Vergleich: Bei realen Marktpreisen (600–1.200 €/t) läge der Betrag bei rd. 24–49 Mrd. €. Die hier verwendeten 500 €/t sind also das untere, vorsichtige Ende. Für die übrigen genehmigten fossilen Anlagen des Landes (etwa im rheinischen Revier) summieren sich die Verbindlichkeiten entsprechend weiter auf.

Diese künftigen Verbindlichkeiten werden bislang weder im Bundes- noch in den Landeshaushalten ausgewiesen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW hat die Entnahme-Notwendigkeit zwar ausdrücklich anerkannt (§ 3b KSG), eine vorhabensspezifische haushaltsrechtliche Darstellung der Carbon-Removal-Kosten jedoch für „nicht notwendig (und derzeit auch nicht möglich)“ erklärt und mit Schreiben vom 03.06.2026 (Az. 61.04.03-000022) die Weiterleitung an das Finanzministerium und den Landesrechnungshof NRW abgelehnt. Dem Landesrechnungshof NRW liegt seit dem 04.06.2026 eine Prüfbitte vor. Eine haushaltsrechtliche Zuordnung der Verbindlichkeiten ist damit bislang ungeklärt.

Wir fragen die Landesregierung

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Einhaltung der rechtsverbindlichen Klimaneutralität die spätere technische Entnahme des heute genehmigt emittierten fossilen CO₂ erfordert (§ 3b KSG; VO (EU) 2021/1119, 2024/1735)?
2. In welcher Größenordnung schätzt die Landesregierung die künftigen CO₂-Entnahmekosten, die aus den derzeit in Nordrhein-Westfalen immissionsschutzrechtlich genehmigten fossilen Anlagen resultieren (soweit möglich je Anlage und aggregiert, unter Angabe der zugrunde gelegten Kosten je Tonne)?
3. Werden diese künftigen Verbindlichkeiten gegenwärtig im Landshaushalt, in der Vermögensrechnung oder in der Risikoberichterstattung des Landes ausgewiesen oder als Eventualverbindlichkeit dargestellt — wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
4. Wie verhält sich eine Nicht-Darstellung zu den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie zur Pflicht, bei mehrjährigen Maßnahmen die voraussichtlichen Gesamtkosten darzulegen (u. a. §§ 7, 11, 17 LHO NRW)?
5. Welche Stelle des Landes ist nach Auffassung der Landesregierung für die haushaltsrechtliche Bewertung und gegebenenfalls Darstellung dieser Verbindlichkeiten zuständig (Genehmigungsbehörde, Ministerium der Finanzen, andere) — nachdem das Umweltministerium seine Zuständigkeit hierfür verneint hat?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Übertragbarkeit der Vorsorge-Systematik des Kohlendioxidspeicherungsgesetzes — behördlich festgesetzte, jährlich anzupassende Deckungsvorsorge für die ungewisse künftige CO₂-Leckage-Haftung und Verantwortungsübergang auf das Land (§§ 30, 31 KSpG) — auf die durch eigene Genehmigungen begründeten CO₂-Entnahme-Verbindlichkeiten?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Unsicherheit über Höhe und Zeitpunkt einer dem Grunde nach feststehenden Verpflichtung nach dem Vorsichts- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB als allgemein anerkannter Bewertungsgrundsatz) gerade für eine vorsorgliche Darstellung spricht — und nicht dagegen?
8. Ist der Landesregierung der Stand der Rechtsverordnung nach § 3b KSG (Langfriststrategie Negativemissionen) sowie ein Zeitplan bekannt, ab wann die Entnahmemengen und -kosten quantifiziert werden, und wie

stellt das Land sicher, dass die Verbindlichkeiten ab diesem Zeitpunkt haushaltsrechtlich erfasst werden?